

Inhalt	Seite
Präambel	4
Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Erfurt (KVVG) mit Ordnung über die Wahl und Konstituierung der Kirchenvorstände im Bistum Erfurt (Wahlordnung-WahlO)	8
Ordnung für die Kirchorträte im Bistum Erfurt (KirchortratO)	30
Ordnung für die Pfarreiräte im Bistum Erfurt (PfarreiratO)	34

Rechtsgrundlagen

für die Kirchenvorstände, Kirchorträte und Pfarreiräte

Präambel:

„Achtsam weiterbauen“ -

das steht als Überschrift über den pastoralen Wegen, die im Bistum Erfurt beschriftet werden. Die Achtsamkeit bezieht sich auf die kirchliche Wirklichkeit im Bistum, die eine bestimmte Geschichte hat und doch unter neuen gesellschaftlichen Bedingungen vor neuen Herausforderungen steht. Sie bezieht sich zugleich auf das Wirken Gottes, der durch und in der konkreten Wirklichkeit zu seinem Volk spricht und zugleich in ihr wirkt.

Drei Begriffe sind bei der Gestaltung von kirchlichen Strukturen im Bistum Erfurt leitend:

- **Lokal:**
Alles Tun muss eine Anbindung an einen konkreten Ort und die Menschen dort haben. Zentrale Strukturen dienen dem kirchlichen Leben vor Ort.
- **Partizipativ:**
Es sollen immer möglichst viele beteiligt und in Prozesse einbezogen werden. Kirche ist keine abstrakte Größe, sondern von Menschen gestaltete Institution.
- **Evangelisierend:**
Erster Auftrag von Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. Dies kann nur geschehen, wenn möglichst viele Getaufte und Gefirmte zu Trägern der Botschaft werden.

Die **zwei zentralen Größen in der Struktur** des Bistums Erfurt sind die Pfarreien und die Kirchorte.

Die **Pfarrei** geht vom Territorialprinzip aus – sie umfasst ein bestimmtes Gebiet. Sie hat einen kanonischen Pfarrer und ist so Zentrum der sakramentalen Gestalt der Kirche. In der Feier der Eucharistie wird die Einheit mit der Gesamtkirche dargestellt und erfahrbar und die Gläubigen in die Gemeinschaft mit Jesus Christus hineingenommen. Die Grunddienste der Kirche in Liturgie, Diakonie und Martyria sollen in der Pfarrei geleistet werden. Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter und die Verwaltung sind auf dieser Ebene angesiedelt. Die Vertretung der Pfarrei als Rechtsperson übernimmt ausschließlich der Kirchenvorstand gemäß § 4 KVVG. Hier musste der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es wegen der nicht ausreichenden Anzahl von Priestern

zukünftig neben dem klassischen Kirchenleitungsmodell durch einen Pfarrer als Vorsitzenden des Kirchenvorstandes auch andere Leitungsmodelle geben wird.

Die **Kirchorte** als Gemeinschaft der Gläubigen vor Ort sichern die Zugehörigkeit und persönliche Beheimatung unter dem Dach großer Pfarreien. So wächst das Engagement für die Gestaltung der eigenen kirchlichen Wirklichkeit. Kirchorte können verschiedene Formen haben. Oft konstituieren sie sich um einen konkreten Kirchturm. Mehrere Kirchorte können sich zu einem Kirchort zusammenschließen. Das Engagement in den Kirchorten gestaltet sich entsprechend der Größe und den Charismen der dort Beheimateten. Dieses Engagement soll und darf in Eigeninitiative geschehen. Neben diesen Kirchorten gibt es andere. Diese können Einrichtungen der Caritas, Initiativen, Gemeinschaften etc. sein. Sie können als Kirchorte offiziell anerkannt werden, wenn sie eine verantwortliche Gruppe und einen Ansprechpartner haben, sich regelmäßig auf dem Gebiet der Pfarrei versammeln und bereit sind, sich mit den anderen Kirchorten in die Gestaltung der Pfarrei einzubringen.

Um in diesen Strukturen Formen der Beteiligung der Getauften und Gefirmten zu ermöglichen, gibt es die **Gremien im Bistum Erfurt**, die sich in der Geschichte bewährt haben.

Der **Kirchenvorstand** ist das gewählte Verwaltungsgremium der Pfarrei, das die Rechtsperson der Kirchengemeinde vertritt. Der **Kirchortrat** ist die gewählte Vertretung der Mitglieder des Kirchortes, das das kirchliche Leben vor Ort gestaltet und Ansprechpartner für die Belange des Kirchortes ist. Der **Pfarreirat** wiederum versammelt die Delegierten der Kirchorte. Er führt so die Interessen der einzelnen Kirchorte zusammen um gemeinsames pastorales Wirken unter dem Dach der Pfarrei zu ermöglichen.

Die **vorliegenden Rechtgrundlagen** regeln die Wahl und Arbeit der Gremien. Dabei soll nur so viel geregelt werden, wie zur reibungslosen Arbeit nötig ist, alles andere bleibt bewusst frei, um es der konkreten Situation vor Ort entsprechend zu gestalten. Die Entscheidung, was geregelt werden muss und was nicht, ist nach Reflexion der Erfahrungen in den Gremien gefallen. Eine besondere Herausforderung stellt die Kommunikation zwischen den Gremien dar, vor allem, wo es trotz Abgrenzung der Aufgaben Überschneidungspunkte gibt. Die jeweils in ein Gremium Delegierten sollen sich diese Aufgabe zu Eigen machen. Bei der Kandidatensuche und bei Berufungen in die Gremien soll nach Möglichkeit die Vielfalt der Menschen in den Kirchorten sichtbar werden: die verschiedenen Generationen, Männer und Frauen, Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, ehrenamtlich Engagierte aus verschiedenen Bereichen etc. So werden verschiedene Anliegen und Themen zur Sprache gebracht und mehr Menschen finden einen Ansprechpartner. Die Arbeit in den Gremien soll für die Menschen transparent sein.

Die deutschen Bischöfe haben in ihrer Erklärung vom 22.02.2024 ein deutliches Signal gesendet:

„Völkischer Nationalismus ist mit dem christlichen Gottes- und Menschenbild

unvereinbar. Rechtsextreme Parteien und solche, die am Rande dieser Ideologie wuchern, können für Christinnen und Christen daher kein Ort ihrer politischen Betätigung sein und sind auch nicht wählbar. Die Verbreitung rechtsextremer Parolen – dazu gehören insbesondere Rassismus und Antisemitismus – ist überdies mit einem haupt- oder ehrenamtlichen Dienst in der Kirche unvereinbar.

Dazu wurde im Rahmen der Wählbarkeit für die Gremien und der Abberufbarkeit aus den Gremien erweiterte Regelungen eingeführt.

Insgesamt soll die Arbeit der Gremien in guter Gemeinschaft mit dem Pfarrer bzw. anderen Kirchengemeindeleitungen und den hauptamtlichen Mitarbeitern ermöglichen, dass die Getauften und Gefirmten in den Kirchorten persönlich und als Gemeinschaft im Leben Zeugnis vom Evangelium geben, dass sie sich versammeln und so in ihrem Glauben stärken können und dass sie die sakramentale Verbundenheit mit der Gesamtkirche erfahren.

Übersicht:

A.

Gesetz

über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Erfurt (KVVG) mit
Ordnung für die Wahl und Konstituierung der Kirchenvorstände im Bistum Erfurt
(Wahlordnung - WahlO)

B.

Ordnung

für die Kirchorträte im Bistum Erfurt (KirchortratO)

C.

Ordnung

für die Pfarreiräte im Bistum Erfurt (PfarreiratO)

A.

G e s e t z

über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bistum Erfurt (KVVG) mit
Ordnung für die Wahl und Konstituierung der Kirchenvorstände im Bistum Erfurt
(Wahlordnung - WahlO)¹

I. KVVG

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kirchengemeinden	
§ 1 Kirchenvorstand, Ehrenamt	10
§ 2 Vermögen der Kirchengemeinde	10
§ 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes	10
§ 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes, Vorsitz und Stimmrecht	11
§ 5 Funktionen und Ausschüsse	12
§ 6 Mitgliederzahl	12
§ 7 Wahlberechtigung	12
§ 8 Wählbarkeit	12
§ 9 Wahlhandlung, Wahlergebnis und Annahme der Wahl	12
§ 10 Amtszeit	13
§ 11 Amtsverschwiegenheit	13
§ 12 Verlust des Amtes, Amtsniederlegung, Rücktritt des Kirchenvorstandes, Auflösung des Kirchenvorstandes, Rückgabe der Unterlagen	13
§ 13 Zusammenwirken des Kirchenvorstandes mit Pfarreirat und Kirchortrat	14
§ 14 Einberufung	15
§ 15 Einladung und Öffentlichkeit, Geschäftsordnung	16
§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse, Umlaufbeschlüsse	16
§ 17 Befangenheit	17
§ 18 Sitzungsniederschrift	17
§ 19 Verbindlichkeit von Willenserklärungen	18
§ 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen	18
§ 21 Einsichts- und Beanstandungsrecht	20
§ 22 Eingriffsrechte	21

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.

§ 23	Geschäftsanweisung und Gebührenordnung	21
§ 24	Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates	21

2. Bistum und sonstige Rechtsträger

§ 25	Vertretung des Bistums	22
§ 26	Bildung und Vertretung von Gesamtverbänden	22
§ 27	Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen	22
§ 28	Inkrafttreten	22

II. WahIO

§ 1	Geltung	24
§ 2	Mitgliederzahl	24
§ 3	Wahlgrundsätze	24
§ 4	Wahlberechtigung	24
§ 5	Wählbarkeit	25
§ 6	Wahltermin, Wahlvorstand und Kandidatenliste	26
§ 7	Durchführung der Wahl, Briefwahl	27
§ 8	Abschluss der Wahl	27
§ 9	Konstituierung des Kirchenvorstandes	28
§ 10	Inkrafttreten	28

1. Die Kirchengemeinden

§ 1 Kirchenvorstand, Ehrenamt

- (1) Der Kirchenvorstand verwaltet die Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und die Vermögen im Rechtsverkehr.
- (2) Das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt.

§ 2 Vermögen der Kirchengemeinde

- (1) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören die in ihrem Eigentum stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter sowie die Guthaben auf Konten aller Art, ausgenommen die in Absatz 2 bezeichneten, ferner Erträge von kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde (vgl. can. 1267 § 1 CIC).
- (2) Nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören
 1. Gelder aus Sammlungen und Kollekten auf Grund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
 2. das Treugut der Geistlichen, das ihnen als Amtsträger von den Gebern für karitative oder seelsorgliche Aufgaben zur freien Verfügung oder für einen bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist,
 3. das vom Kirchenvorstand verwaltete, aber nicht im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche sog. "Fabrikvermögen"², und
 4. das vom Kirchenvorstand verwaltete, aber nicht im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche sog. "Stellenvermögen"³.
- (3) Nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehörendes Vermögen ist Treuhandvermögen und darf als solches nicht in der Bilanz der Kirchengemeinde ausgewiesen werden. Zur Handhabung der Erfassung dieses Vermögens erlässt der Diözesanbischof außerhalb dieses Gesetzes ein Dekret.

§ 3 Aufgaben des Kirchenvorstandes

- (1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere
 1. bis zum 31.12. eines Kalenderjahres für das Folgejahr den Haushaltsplan festzustellen und zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen,

² "Fabrikvermögen" ist das zur Erhaltung und Ausstattung der Kirchen in der Kirchengemeinde, zur Bestreitung ihrer Kulturbedürfnisse und zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben bestimmte Vermögen.

³ „Stellenvermögen“ ist das mit einem Kirchenamt dauernd verbundene, zum Unterhalt des Amtsinhabers bestimmte Vermögen, z. B. Pfarrpfründe bzw. Küsterstellen, die für den Unterhalt des Pfarrers (Geistlichen) bzw. des Küsters als Kirchendiener bestimmt sind.

2. bis zum 31.06. des Folgejahres für das Vorjahr die Jahresrechnung zu prüfen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen und zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen,
 3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
 4. den Rendanten zu bestellen und abzulösen, sofern dies nicht durch den Diözesanbischof geschieht, und zu entlasten.
- (2) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an
1. Verfahren der Bodenordnung,
 2. gerichtlichen Verfahren, die gegen die Kirchengemeinde gerichtet sind.
- (3) Maßnahmen oder Unterlassungen in der Verwaltung der Vermögen in der Kirchengemeinde, die für diese Vermögen zu Nachteilen geführt haben oder zu Nachteilen führen können, sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes, Stimmrecht, Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde besteht aus folgenden Personen:
1. Dem zuständigen Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder anderen vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde allein oder zu mehreren betrauten Personen (Kirchengemeindeleitung) als **geborene Kirchenvorstandsmitglieder**. Näheres dazu regelt ein vom Diözesanbischof dazu erlassenes Dekret, in dem insbesondere die Anzahl der betrauten Personen und deren Kompetenzen geregelt sind.
 2. Den nach § 8 Abs. 3 und 4 der „Wahlordnung für die katholischen Kirchenvorstände im Bereich des Bistums Erfurt“ (WahlO – vgl. A. II) **gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern**.
 3. Den in der Kirchengemeinde tätigen Kooperatoren, Kaplänen, hauptamtlichen Diakonen, Gemeindereferenten und -assistenten sowie dem Delegierten des betreffenden Pfarreirates oder seinem Stellvertreter (**amtliche Kirchenvorstandsmitglieder**).
 4. Ggf. einem vom Kirchenvorstand nach dessen Konstituierung in Abstimmung mit der Kirchengemeindeleitung **berufenen weiteren Mitglied**; es können auch mehrere Mitglieder berufen werden (vgl. § 9 WahlO). Berufenes Mitglied kann nicht werden, wer nach § 5 WahlO nicht wählbar ist.
- (2) Alle Kirchenvorstandsmitglieder sind zu den Kirchenvorstandssitzungen einzuladen (vgl. § 15 KVVG). Die Kirchenvorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KVVG haben die Pflicht, die Kirchenvorstandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KVVG haben das Recht, an den Kirchenvorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Nur die geborenen Kirchenvorstandsmitglieder (Abs. 1 Nr. 1), die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder (Abs. 1 Nr. 2) und die berufenen weiteren Mitglieder (Abs. 1 Nr. 4) haben Stimmrecht. Amtliche Kirchenvorstandsmitglieder (Abs. 1 Nr. 3) sind beratende Mitglieder des Kirchenvorstandes.

- (4) Der Kirchenvorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung (vgl. § 9 WahlO) aus dem Kreis der geborenen und gewählten Kirchenvorstandsmitglieder einen **Vorsitzenden** und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Fällen der Verhinderung des KVVG. Er hat den Vorsitzenden über die Vertretungshandlungen unverzüglich zu unterrichten. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn das gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes mit der längsten Amtszeit im Kirchenvorstand, ansonsten das an Jahren älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5 Funktionen und Ausschüsse

- (1) Der Kirchenvorstand besetzt aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung (vgl. § 9 WahlO) folgende Funktionen:
1. Schriftführer
 2. Ansprechpartner⁴ für Arbeitsschutz
 3. Ansprechpartner für Datenschutz
 4. Ansprechpartner für Prävention
- Die Ansprechpartner werden durch den Pfarreirat und den Kirchortrat und andere geeignete Dritte aus der Kirchengemeinde in der Erfüllung ihrer Funktion unterstützt.
- (2) Der Kirchenvorstand kann nicht-öffentliche Ausschüsse bilden. Diese haben die Aufgabe, einzelne Beschlussmaterien zur Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand vorzubereiten.

§ 6 Mitgliederzahl

Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt mindestens 4 und ist abhängig von der Größe der Kirchengemeinde. Näheres dazu regelt § 2 WahlO.

§ 7 Wahlgrundsätze

Die Wahlgrundsätze richten sich nach § 3 WahlO.

§ 8 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 4 WahlO.

§ 9 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit richtet sich nach § 5 WahlO.

⁴ Hierbei handelt es sich nicht um Beauftragte gemäß § 13 Arbeitsschutzgesetz, § 36 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), § 12 Präventionsordnung für das Bistum Erfurt.

§ 10 Amtszeit

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre (Wahlperiode). Sie beginnt mit der Konstituierung des Kirchenvorstandes. Nach Ablauf der regelmäßigen Amtszeit bleiben die gewählten Kirchenvorstandsmitglieder bis zur Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes geschäftsführend im Amt. Dies gilt entsprechend für berufene Kirchenvorstandsmitglieder, soweit sich aus der Berufung nicht etwas anderes ergibt.
- (2) Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Mitglieds, an dessen Stelle es getreten ist.
- (3) § 12 Abs. 7 KVVG gilt entsprechend.

§ 11 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Kirchenvorstand es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Die Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 12 Verlust des Amtes, Entlassung, Amtsniederlegung, Rücktritt des Kirchenvorstandes, Auflösung des Kirchenvorstandes, Rückgabe von Unterlagen

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes verlieren ihr Amt, wenn sie die Wählbarkeit verlieren oder die Wahl für ungültig erklärt ist oder das Wahlergebnis für das betroffene Mitglied nachträglich berichtigt werden muss und nach der Berichtigung die auf das betroffene Mitglied entfallende Stimmenzahl für seine Wahl nicht ausgereicht hätte.
- (2) Der Diözesanbischof kann ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder weil die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 8 WahlO vorliegen bzw. nachträglich eingetreten sind, durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Kirchenvorstand sind zuvor zu hören.
- (3) Die Niederlegung des Amtes als Mitglied des Kirchenvorstandes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (vgl. § 4 Abs. 4 KVVG).
- (4) Falls ein Kirchenvorstandsmitglied sich wiederholt und ohne ersichtlichen berechtigten Grund weigert, sein Amt auszuüben oder dessen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand vorzeitig endet, tritt für die Dauer der Amtszeit an seine Stelle ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (5) Tritt der gesamte Kirchenvorstand zurück, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neugewählten Kirchenvorstandes bleibt der bisherige

Kirchenvorstand im Amt. Der Diözesanbischof kann auf Antrag des Kirchenvorstandes einen Verwalter bestellen, der die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes hat und unverzüglich für Neuwahl sorgt. Mit der Bestellung des Verwalters endet die Amtszeit des bisherigen Kirchenvorstandes.

- (6) Verletzt der Kirchenvorstand wiederholt gröblich seine Pflichten, so kann ihn der Diözesanbischof auflösen. Mit der Auflösung wird die Neuwahl angeordnet. Der Kirchenvorstand ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören. § 12 Abs. 5 S. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstandes aus dem Kirchenvorstand aus, so hat es die im Laufe und im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand erhaltenen Unterlagen samt etwaiger gezogener Kopien, technischen Geräte, Schlüssel etc. an die Kirchengemeinde zu Händen des geborenen Kirchenvorstandsmitgliedes (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1 KVVG) herauszugeben.

§ 13 Zusammenwirken des Kirchenvorstandes mit Pfarreirat und Kirchortrat

- (1) Kirchenvorstand, Kirchortrat und Pfarreirat informieren und unterstützen sich fortlaufend durch gegenseitige Vertreter in den Gremien und den Austausch von Protokollen. Der Kirchenvorstand hat das Recht, aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder einen Vertreter in den Pfarreirat zu wählen; dieser hat beratende Stimme im Pfarreirat (vgl. § 4 Nr. 4 PfarreiratO). Jeder Kirchortrat entsendet zwei stimmberechtigte Vertreter in den Pfarreirat (vgl. § 4 Nr. 2 PfarreiratO). Der Pfarreirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Delegierten für den Kirchenvorstand und dessen Stellvertreter (vgl. § 6 Abs. 1 PfarreiratO). Der Delegierte bzw. sein Stellvertreter ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 KVVG Mitglied des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme.
- (2) Kirchortrat und Pfarreirat unterstützen den Kirchenvorstand bei der Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KVVG) wie folgt.
 1. Der Kirchortrat unterrichtet den Kirchenvorstand im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 KVVG) durch seinen Vorsitzenden jeweils bis zum 31.08. eines Jahres mindestens in Textform über die Notwendigkeit von Bau, Umbau oder Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen sowie Sozialeinrichtungen des Kirchortes (bauliche Anforderungen). Für die Unterrichtung sollen die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden. Der Kirchenvorstand prüft die Möglichkeit der Aufnahme der baulichen Anforderungen der Kirchorträte in den Haushaltsplan für das Folgejahr. In dem Fall, dass nicht alle baulichen Anforderungen der Kirchorträte in den Haushaltsplan für das Folgejahr aufgenommen werden können, leitet der Kirchenvorstand die baulichen Anforderungen der Kirchorträte dem Pfarreirat zu. Aufgabe des Pfarreirates ist es, die baulichen Anforderungen der Kirchorträte nach Maßgabe der im Haushaltsplan für das Folgejahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln aus pastoraler Sicht zu priorisieren und die priorisierten baulichen Anforderungen der Kirchorträte dem Kirchenvorstand zur abschließenden Entscheidung wieder vorzulegen.

2. Vor Beschlüssen des Kirchenvorstandes, die den Bau, Umbau, Verkauf oder die Gestaltung von Gottesdienst- und Gemeinderäumen sowie Sozialeinrichtungen der Kirchengemeinde betreffen, sind der Pfarreirat und der jeweils betroffene Kirchortrat zu hören. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die mindestens in Textform abzugebenden Stellungnahmen von Pfarreirat und Kirchortrat sind etwaigen Anträgen des Kirchenvorstandes an das Bischöfliche Ordinariat (z. B. Vorlagen zur Einholung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 20 KVVG) beizufügen.
3. Der Kirchortrat gestaltet nach den jeweiligen Möglichkeiten das kirchliche Leben vor Ort. Dazu gehören neben den unter Ziffer 1 benannten baulichen Anforderungen insbesondere die Gestaltung von Veranstaltungen und Festen, die Versammlung von Gruppen und Kreisen zu eigenständigen Feiern von Gottesdiensten und zu anderen Treffen. Soweit dazu das Budget des Kirchortes (vgl. § 4 Abs. 2 KirchortratO) nicht ausreicht, legt er dem Kirchenvorstand im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr durch seinen Vorsitzenden jeweils bis zum 31.08. eines Jahres mindestens in Textform seine Planung der beabsichtigten Veranstaltungen und der dafür erforderlichen finanziellen Mittel vor. § 13 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 bis 5 KVVG gilt entsprechend.
4. Der Pfarreirat plant für die ganze Kirchengemeinde die im pastoralen Anliegen der Kirchengemeinde liegenden Projekte, Veranstaltungen, Schulungen und Weiterbildungen zur Ehrenamtsförderung. Er legt diese dem Kirchenvorstand im Rahmen der Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr jeweils bis zum 31.08. eines Jahres mindestens in Textform vor. In dem Fall, dass nicht alle pastoralen Anforderungen des Pfarreirates in den Haushaltsplan für das Folgejahr aufgenommen werden können, priorisiert der Pfarreirat seine Anforderungen zur Ehrenamtsförderung nach Maßgabe der im Haushaltsplan für das Folgejahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und leitet seine priorisierten Anforderungen dem Kirchenvorstand zur abschließenden Entscheidung wieder zu.

§ 14 Einberufung, Grundsatz der Präsenzsitzung, digitale und Hybridsitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand wenigstens zweimal halbjährlich ein und leitet diese. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben des Kirchenvorstandes (vgl. § 3 KVVG) erforderlich ist, ein Drittel der gewählten Mitglieder es verlangt oder das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung schriftlich fordert.
- (2) Entspricht der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen gemäß Abs. 1 nicht, kann das Bischöfliche Ordinariat den Kirchenvorstand selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.
- (3) Kirchenvorstandssitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können ferner in rein digitaler Form (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid, unter digitaler Zuschaltung einzelner Mitglieder zu einer Sitzung, abgehalten werden. Über die Form entscheidet der

Vorsitzende. In der Einladung ist anzugeben, wie die Teilnahme bzw. die Abstimmung in elektronischer Form erfolgt.

§ 15 Einladung, Eilfälle, Öffentlichkeit, Geschäftsordnung

- (1) Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Kirchenvorstandes mindestens in Textform unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und der Tagesordnung spätestens **eine Woche** vor der Sitzung zu laden. In den Tagesordnungspunkten ist anzugeben, ob ein Beschluss gefasst werden soll. Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind mindestens in Textform mit einer Frist von drei Tagen vor der Kirchenvorstandssitzung bei dem Vorsitzenden einzureichen. Dieser legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese muss nicht nochmals mitgeteilt werden. In Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Kirchengemeinde bis zur nächsten Sitzung des Kirchenvorstandes aufgeschoben werden kann (Eilfälle), kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in Eilfällen auch noch in der Sitzung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit in Eilfällen regelt § 16 Abs. 2 KVVG.
- (2) Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich. Vertreter des Bischöflichen Ordinariats haben ein Teilnahmerecht, wenn das Bischöfliche Ordinariat gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 KVVG die Einberufung der Kirchenvorstandssitzung gefordert hat.
- (3) Der Kirchenvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zu bestimmten Tagesordnungspunkten gestatten. Sie müssen vor Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann sich im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse, Umlaufbeschlüsse

- (1) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Der Kirchenvorstand kann in einer als Eilfall einberufenen Sitzung wirksam nur dann beschließen, wenn alle seine Mitglieder über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Kirchenvorstandsmitglieder festgestellt wird.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet beim Wählen das Los, sonst gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch postalisch, per Mail mit Anhang oder durch Telefax im Umlaufverfahren (Umlaufbeschlüsse im sog. „Sternverfahren“) gefasst werden, wenn es der jeweilige Beschlussgegenstand nach Umfang und Bedeutung zulässt und alle Beteiligten mit dem Umlaufverfahren einverstanden sind. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren soll

wegen des Grundsatzes der Präsenzsitzung die Ausnahme sein. Für das Umlaufverfahren sollen die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden. Auf den Beschluss im Umlaufverfahren ist § 18 Abs. 2 bis 4 KVVG entsprechend anzuwenden.

§ 17 Befangenheit

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Kirchenvorstandes unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf dieses Mitglied an der Beratung und der Abstimmung nicht teilnehmen. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Das befangene Kirchenvorstandsmitglied muss den Sitzungsraum verlassen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ehegatte oder ein Verwandter oder Verschwägerter jeweils bis zum zweiten Grad⁵ des Mitgliedes oder eine von dem Mitglied kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte.
- (2) Das betroffene Mitglied hat die Tatsachen, die seine Befangenheit begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert gegenüber dem Kirchenvorstand zu offenbaren. Der Kirchenvorstand entscheidet über das Vorliegen derartiger Gründe in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.
- (3) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Mindestens in Textform Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang der Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 18 Sitzungsniederschrift

- (1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden unter Angabe des Datums, der Anwesenden und des Tagesordnungspunktes sowie unter Angabe der Art der Sitzung bzw. der Beschlussfassung spätestens nach Erledigung der Tagesordnung vom Schriftführer (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KVVG) unverzüglich in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift ist von der Kirchengemeindeleitung und zwei Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Auszüge aus der Niederschrift werden von der Kirchengemeindeleitung unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt. Hierdurch wird nach außen die Ordnungsgemäßheit der Beschlussfassung festgestellt. Auf die Siegelordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen. Für die Niederschrift und für den Auszug aus

⁵ Verwandte des Mitglieds bis zum zweiten Grad sind Eltern, Kinder (einschließlich der für ehelich erklärten und der angenommenen Kinder), Großeltern Enkelkinder und Geschwister. Verschwägerter des Mitglieds bis zum 2. Grad sind Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehegatten/Lebenspartners), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn/Schwiegertochter), Schwiegerenkel (Ehegatten/Lebenspartner der Enkelkinder), Großeltern des Ehegatten/Lebenspartners, Stiefgroßeltern und Schwager/Schwägerin.

der Niederschrift sollen die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden.

- (2) Die erfolgte Anhörung des Pfarreirates oder eines Kirchortrates gemäß § 13 ist zu dokumentieren. Seine außerdem schriftlich vorzulegende Stellungnahme ist zur Niederschrift zu nehmen und etwaigen Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.
- (3) Den Mitgliedern des Kirchenvorstandes kann eine Kopie der Niederschrift ausgehändigt werden. Die Aushändigung der Kopie der Niederschrift kann auch als Anhang per E-Mail erfolgen. In diesem Falle ist der Anhang zwingend zu verschlüsseln. Die ausgehändigte Niederschrift ist als Kopie zu kennzeichnen und mit dem Vermerk „vertraulich“ zu versehen. Die Kirchenvorstandsmitglieder dürfen die Kopie der Niederschrift ausschließlich zur eigenen Amtsausübung verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist ihnen untersagt.
- (4) Hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, zu denen der Pfarreirat bzw. der Kirchortrat den Kirchenvorstand unterrichtet hat oder der Pfarreirat bzw. der Kirchortrat anzuhören und ihm Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben war (vgl. § 13 KVVG), übersendet der Kirchenvorstand dem Pfarreirat bzw. dem Kirchortrat zu Händen deren Vorsitzenden einen entsprechenden Auszug aus der Niederschrift. § 18 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 KVVG gelten entsprechend.

§ 19 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

- (1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Kirchengemeinde nur, wenn sie die Kirchengemeindeleitung und zwei weiterer stimmberechtigter Mitglieder des Kirchenvorstandes schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde abgeben.
- (2) Der Kirchenvorstand ist der Kirchengemeinde und dem Diözesanbischof gegenüber verpflichtet, Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde rechtsgeschäftlich binden sollen, grundsätzlich gemäß der Vorschrift des Abs. 1 abzugeben.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt die Kirchengemeindeleitung aufgrund entsprechender Bevollmächtigung durch den Kirchenvorstand. § 17 KVVG bleibt unberührt. Davon unberührt bleiben die Fälle des Abs. 4. Im Einzelfall kann die Kirchengemeindeleitung die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen oder der Kirchenvorstand sich die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Auch in Geschäften der laufenden Verwaltung bedarf es unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3 der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand für alle Willenserklärungen, die gemäß § 20 zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung bedürfen.

§ 20 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

- (1) Beschlüsse und Willenserklärungen des Kirchenvorstandes, die grundsätzliche Bedeutung haben oder für die Kirchengemeinde erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats (kirchenaufsichtliche Genehmigung). Dieses entscheidet erforderlichenfalls über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen insbesondere,
1. Erwerb, Belastung, Inhaltsänderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie die Zustimmung zur Belastung und Veräußerung von Rechten Dritter an Grundstücken der Kirchengemeinde,
 2. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
 3. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben oder auf den Gottesdienst bezogen sind sowie Veränderungen solcher Gegenstände und die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 4. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Instandsetzungen von Gebäuden, deren Umfang 15.000 € netto übersteigt,
 5. Kauf-, Tausch-, Dienstleistungs- und Werkverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 € netto,
 6. Leihverträge und Leasingabschlüsse bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 € netto,
 7. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, Personen im Sinne von § 17 Abs. 1 KVVG und Mitgliedern des Pfarreirates,
 8. Versicherungsverträge gleich welcher Art,
 9. Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten oder Steuerberatern, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 10. Miet-, Pacht- und alle sonstigen auf Gebrauchsüberlassung gerichteten Verträge, soweit sie unbefristet sind oder eine Geltungsdauer von mehr als zwei Jahren haben oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 15.000 € netto übersteigt,
 11. Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB sowie Annahme und Ablehnung von Schenkungen und Zuwendungen, sofern sie belastet oder mit einer Auflage versehen sind; ferner Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen,
 12. Aufnahme von Darlehen (ausgenommen Kontokorrentkredite bis 15.000 €) und Gewährung von Darlehen (ausgenommen Einlagen bei Kreditinstituten); Verträge über finanzielle Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen,
 13. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen sowie Gewährung von einmaligen oder laufenden Prämien oder sonstigen Zuwendungen bei Abschluss oder Beendigung solcher Verträge und Pensionszulagen,
 14. Bürgschaften und Garantieverprechen,
 15. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, sofern der Vergleichsgegenstand (nicht die Vergleichssumme) mehr als 15.000 € beträgt,

16. abstrakte Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Schuldübernahme, Schuldversprechen und Schuldanerkennnis gemäß §§ 780, 781 BGB, Annahme einer Anweisung gemäß §§ 783 ff. BGB, Ausstellung von Inhaberpapieren und Wechsel begründet werden, Schulderlass und Abtretung von Forderungen,
 17. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 18. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 19. Abschluss von Gesellschafts- oder sonstigen Beteiligungsverträgen aller Art sowie der Beitritt zu Vereinen und Verbänden,
 20. Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen,
 21. die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen (ausgenommen Mahnbescheids- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen,
 22. Bevollmächtigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder Vornahme rechtserheblicher Handlungen eines oder mehrerer Kirchenvorstandsmitglieder oder Dritter,
 23. Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nr. 2 genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen,
 24. Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 1 KVVG und
 25. die Geschäftsordnung nach § 15 Abs. 5 KVVG.
- (3) Dem Bischöflichen Ordinariat obliegt die nähere Ausgestaltung von Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigungsverfahren, insbesondere durch Erlass und Fortschreibung einer Bauordnung. Insbesondere kann das Bischöfliche Ordinariat zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 2 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 2 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.
- (4) Durch eine unangemessene rechtliche Gestaltung kann die Pflicht zur Einholung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach dem KVVG nicht umgangen werden.

§ 21 Einsichts- und Beanstandungsrecht

Das Bischöfliche Ordinariat kann in die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden Einsicht nehmen und rechts- oder sachwidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen schriftlich unter Angabe der Gründe beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden, bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen rückgängig zu machen. Der Kirchenvorstand,

mindestens vertreten durch die Kirchengemeindeleitung und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes, ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.

§ 22 Eingriffsrechte

- (1) Der Diözesanbischof kann aus wichtigem Grunde im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Kirchenvorstandes einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen oder einen Dritten mit der Wahrnehmung beauftragen. Einschränkung und Aussetzung sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen. Sie werden mit Zugang bei der Kirchengemeinde wirksam. Der Kirchenvorstand, mindestens vertreten durch die Kirchengemeindeleitung und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes, ist - von Eilfällen abgesehen - vorher zu hören.
- (2) Weigert sich der Kirchenvorstand, Pflichtleistungen in den Haushaltsplan aufzunehmen oder festzusetzen, begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann statt seiner das Bischöfliche Ordinariat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 23 Geschäftsanweisung und Gebührenordnung

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Geschäftsanweisungen für die Kirchengemeinden erteilen und Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebührenordnungen zu erlassen.
- (2) Die Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 24 Ermächtigungen und Verwaltungsbefugnisse des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat

1. prüft die Haushaltspläne und die Jahresrechnungen der Kirchengemeinden,
2. errechnet den jeweiligen Zuschussbedarf der Kirchengemeinden,
3. verwaltet die Zuschussmittel und weist die für die jeweilige Kirchengemeinde bestimmten Zuschussmittel dieser zu,
4. berechnet für die Kirchengemeinden die Bezüge für die im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Personen,
5. erfüllt für die Kirchengemeinden die steuer- und sozialabgaberechtlichen Arbeitgeberpflichten und
6. wird ermächtigt, die Bildung von Rücklagen und deren Verwendungszwecke anzuordnen.

2. Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

§ 25 Vertretung des Bistums

Das Bistum Erfurt und der Bischöfliche Stuhl von Erfurt werden durch den Diözesanbischof, den Generalvikar oder während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten vertreten.

§ 26 Bildung und Vertretung von Gesamtverbänden

- (1) Kirchengemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer örtlicher und regionaler Aufgaben Gesamtverbände bilden oder sich bestehenden Gesamtverbänden anschließen. Die Errichtung und Änderung der Zusammensetzung sowie die Festlegung des Umfangs der Rechte und Pflichten des Gesamtverbandes obliegt dem Diözesanbischof.
- (2) Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Diese besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von letzteren aus deren gewählten Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode entsandt werden.
- (3) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählen die Mitglieder der Verbandsvertretung aus den zur Verbandsvertretung gehörenden Kirchengemeindeleitungen. Eine Bestätigung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch den Diözesanbischof.
- (4) Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur, wenn sie vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung unter Beidrückung des Amtssiegels schriftlich abgegeben werden. Auf die Siegelordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen für Kirchenvorstände auf die Verbandsvertretung entsprechende Anwendung.

§ 27 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere der Domkirche und des Domkapitels sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensteile, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören oder vom Kirchenvorstand nach § 1, 2 verwaltet werden, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Ordnungen und Satzungen.

§ 28 Inkrafttreten

Vorstehendes Gesetz tritt am 01.12.2024 in Kraft. Zugleich tritt das am 01.10.2020 in Kraft getretene „Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bereich des

Bistums Erfurt“ (KVVG - veröffentlicht im Staatsanzeiger für den Freistaat Thüringen Nr. 49/2020 vom 07.12.2020, Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Erfurt, Ausgabe-Nr. 9/2020) außer Kraft.

Anlage: Wahlordnung (WahlO)

Erfurt, den 30.09.2024

Siegel

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Siegel

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

II. Wahlordnung (WahlO)

§ 1 Geltung

Der Kirchenvorstand setzt sich zusammen aus den geborenen, den gewählten, den amtlichen und den berufenen Kirchenvorstandmitgliedern (vgl. § 4 KVVG). Diese Wahlordnung regelt die Wahl der zu wählenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KVVG und die Konstituierung des Kirchenvorstandes. Im Rahmen der Wahl und der Konstituierung des Kirchenvorstandes sollen die vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellten Muster verwendet werden.

§ 2 Mitgliederzahl

- (1) Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt in Kirchengemeinden
- | | |
|-----------------------|---------------|
| bis 3.000 Mitglieder | mindestens 4, |
| bis 6.000 Mitglieder | mindestens 6, |
| über 6.000 Mitglieder | mindestens 8, |
- in jedem Falle höchstens jedoch 10. Maßgeblich für die Anzahl der Mitglieder einer Kirchengemeinde zum Zeitpunkt des Zusammentretens des Wahlvorstandes (vgl. § 6 Abs. 3 WahlO) ist die Mitgliederzahl der Kirchengemeinde zum 31.12. des Vorjahres.
- (2) Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb einer Wahlperiode (vgl. § 10 Abs. 1 KVVG) wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
- (2) Bei Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstands zu wählen sind. Einem Kandidaten kann vom Wahlberechtigten nur eine Stimme gegeben werden.
- (3) Briefwahl ist zulässig (vgl. § 7 Abs. 3 WahlO).
- (4) Gewählt ist, vorbehaltlich der Regelung des § 8 Abs. 4 WahlO, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, soll sein Amt vorzeitig nur aus wichtigem Grund niederlegen.
- (6) Die Namen und Anschriften aller gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder (vgl. § 8 Abs. 3 WahlO) sowie ihre Funktionen im Kirchenvorstand sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt für personelle Veränderungen im Kirchenvorstand.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 16. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in der Kirchengemeinde ihre

Hauptwohnung haben. Das Bischöfliche Ordinariat kann einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, auf dessen Antrag hin vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien.

- (2) Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (vgl. § 4 WahlO), der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 6 Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat. § 4 Abs. 1 S. 2 WahlO gilt entsprechend.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nicht wählbar sind
1. Geistliche und Ordensangehörige,
 2. Personen, die bei der Kirchengemeinde in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis stehen,
 3. Personen, die vom Bischöflichen Ordinariat
 - a) mit pastoralen Aufgaben in der Kirchengemeinde oder
 - b) mit Aufgaben der kirchenaufsichtlichen Genehmigung betraut sind,
 4. Personen, denen gemäß § 12 Abs. 2 KVVG die Wählbarkeit entzogen wurde,
 5. Personen, die nach dem kirchlichen Recht von der Kommuniongemeinschaft ausgeschlossen sind,
 6. Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
 7. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 8. Personen, bei denen sonstige schwerwiegende Gründe gegen eine Mitgliedschaft im Kirchenvorstand sprechen, wie z. B.:
 - a. öffentliche Äußerungen von völkischem Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus oder Antisemitismus,
 - b. die öffentlich wahrnehmbare Mitgliedschaft oder Betätigung in oder für Parteien oder Organisationen, die Haltungen und Positionen im Sinne von Buchstabe a. oder andere den Grundsätzen der Katholischen Kirche widersprechenden extremistischen Ansichten vertreten, insofern keine öffentliche Distanzierung von eben diesen Haltungen, Positionen und/oder Ansichten erfolgt, eine Betätigung nicht eingestellt und/oder gegebenenfalls das Amt oder Mandat nicht niedergelegt wird,
 - c. der Austritt aus der katholischen Kirche.
- (4) Jeder Wahlberechtigte, der für ein kirchliche Wahlgremium zu kandidieren beabsichtigt, hat gegenüber dem Wahlvorstand eine sog. „Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien“ abzugeben. Die „Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien“ ist beim Wahlvorstand erhältlich.

§ 6 Wahltermin, Wahlvorstand und Kandidatenliste

- (1) Der Termin der Kirchenvorstandswahl wird in der Regel vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt. Eine aus schwerwiegenden Gründen notwendige Verschiebung muss vom Bischof aufgrund eines Antrages des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes genehmigt werden. Der bisherige Kirchenvorstand beschließt spätestens **10 Wochen** vor dem Wahltermin die Anzahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder und setzt die Orte der Wahlhandlung (Wahlorte) im Gebiet der Kirchengemeinde fest; diese Wahlorte müssen keine Kirchorte sein. Wo es nicht möglich ist, die Wahl an allen festgelegten Wahlorten gleichzeitig abzuhalten, kann der Wahlzeitpunkt an den einzelnen Wahlorten auf den jeweils nächsten geeigneten Termin (innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Wahlen in der Kirchengemeinde) festgesetzt werden.
- (2) Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindemitgliedern vor der Wahl im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise zu erläutern.
- (3) Der bisherige Kirchenvorstand hat spätestens **acht Wochen** vor dem Wahltermin den Wahlvorstand zu wählen und zu konstituieren. Der Wahlvorstand hat für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu sorgen. Dem Wahlvorstand gehören die Kirchengemeindeleitung und vier bis acht Mitglieder der Kirchengemeinde an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht gleichzeitig für den Kirchenvorstand kandidieren. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die postalische Erreichbarkeit des Wahlvorstandes (Wahlbüro) sind durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.
- (4) Der Wahlvorstand erstellt die vorläufige Kandidatenliste für die Wahl des Kirchenvorstandes. In die Kandidatenliste kann nur aufgenommen werden, wer eine Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien abgegeben hat (vgl. § 5 Abs. 4 WahlO). Die Kandidatenliste soll mehr Namen enthalten, als Kandidaten gewählt werden können. Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Beruf, Alter, Wohnort und ggf. Zugehörigkeit zu einem Kirchort aufzuführen. Die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten zu ihrer Kandidatur ist zuvor einzuholen. Der Wahlvorstand gibt die vorläufige Kandidatenliste spätestens **sechs Wochen** vor Beginn der Wahl der Kirchengemeinde durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekannt.
- (5) Die Kirchengemeinde ist darauf hinzuweisen, dass bis **drei Wochen** vor der Wahl Ergänzungsvorschläge zur vorläufigen Kandidatenliste beim Wahlvorstand eingereicht werden können. Das letztmögliche Datum für die Einreichung eines Ergänzungsvorschlags ist im Hinweis zu benennen. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass entscheidend für die Fristwahrung der Eingang beim Wahlvorstand ist. Für die Aufnahme eines Ergänzungsvorschlages in die Kandidatenliste sind neben dem Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen und der Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien (vgl. § 5 WahlO) mindestens 20 Unterschriften wahlberechtigter Gemeindemitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in den Ergänzungsvorschlägen genannten Kandidaten ist beizufügen.
- (6) Der Wahlvorstand hat nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Ergänzungsvorschläge innerhalb **einer Woche** die endgültige Kandidatenliste durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben und anschließend die Stimmzettel

vorzubereiten. Er hat außerdem bekanntzugeben, ab welchem Zeitpunkt die Briefwahlunterlagen beantragt werden können (vgl. § 7 Abs. 3 WahlO).

§ 7 Durchführung der Wahl, Briefwahl

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl. Er zeichnet entsprechend der Situation der Kirchengemeinde für die Kontrolle der Wahlberechtigung verantwortlich. Der Wahlvorstand der Kirchengemeinde kann die Wahlvorstände, die in den Kirchorten zur zeitgleichen Wahl des Kirchortes berufen sind, mit der Durchführung der Wahl des Kirchvorstandes in den Kirchorten betrauen.
- (2) Der Wähler kann nur Kandidaten wählen, die bereits auf dem Stimmzettel stehen. Die Stimmzettel werden in bereitstehende Wahlurnen geworfen.
- (3) Um die Briefwahlmöglichkeit zu nutzen, hat der Wahlberechtigte einen schriftlichen Antrag an den Wahlvorstand zu richten. Dieser übergibt ihm daraufhin den Stimmzettel und vermerkt die Briefwahl in den Wahlunterlagen. Eine zweite Ausübung des Stimmrechts ist damit auszuschließen. Der Wahlberechtigte muss der Wahlkommission versichern, dass er selbst bzw. ein vom ihm Beauftragter gemäß seinem Willen den Stimmzettel ausfüllt. Der Stimmzettel ist spätestens am Vortag der Wahl im Wahlbüro einzureichen. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmzettel sind mit derselben Sorgfalt wie die anderen Stimmzettel zu behandeln. Insbesondere hat der Wahlvorstand die Geheimhaltungsvorschriften zu beachten. Die per Briefwahl übermittelten Stimmzettel sind ihrer Anzahl nach gesondert zu erfassen, nach der äußeren Form der anderen Stimmzettel (d.h. ohne Umschlag etc.) vor Beginn der regulären Wahl in die Wahlurne zu geben und nach Abschluss der Wahl mit den übrigen auszuzählen. Weitere Festlegungen von Modalitäten kann der Wahlvorstand nach seinem Ermessen vornehmen.

§ 8 Abschluss der Wahl

- (1) Nach Ablauf der Wahlhandlung verantwortet der Wahlvorstand die Zählung der Stimmen. Wenn die Wahl innerhalb der Kirchengemeinde nicht an einem einzigen Tage stattfindet, so sind die Wahlurnen versiegelt zu lassen und alle Stimmzettel gemeinsam nach Abschluss der letzten Wahlhandlung auszuzählen. Die jeweilige Wahlurne für die Wahl zum Kirchortrat kann jedoch sofort ausgezählt werden.
- (2) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Alle übrigen Kandidaten, die nicht in den Kirchenvorstand gewählt worden sind, sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl Ersatzmitglieder.
- (4) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmzählung (auch über die Entscheidung über unklar gekennzeichnete Stimmzettel) fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet werden muss. Die Niederschrift

ist in die Akten des Kirchenvorstandes aufzunehmen. Eine Kopie der Niederschrift ist dem Bischöflichen Ordinariat zu übersenden.

- (5) Das Wahlergebnis ist binnen einer Woche durch Aushang oder auf andere geeignete Weise an den Wahlorten bekanntzugeben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass Einsprüche gegen das Wahlergebnis nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand erhoben werden können. § 6 Abs. 5 Satz 3 WahIO gilt entsprechend. Der Wahlvorstand hat etwaige erhobene Einsprüche dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Vorlage etwaiger Einsprüche beendet der Wahlvorstand seine Tätigkeit.

§ 9 Konstituierung des Kirchenvorstandes

- (1) Bis spätestens **vier Wochen** nach der Wahl muss die konstituierende Sitzung des Kirchenvorstandes stattfinden. Dazu lädt der bisherige Vorsitzende ein. In dieser Sitzung wählt der Kirchenvorstand aus dem Kreis der geborenen und gewählten Kirchenvorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und besetzt folgende Funktionen:
1. Schriftführer
 2. Ansprechpartner für Arbeitsschutz
 3. Ansprechpartner für Datenschutz
 4. Ansprechpartner für Prävention
- Ggf. erfolgt in Abstimmung mit der Kirchengemeindeleitung die Berufung weiterer Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KVVG. In gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat zu begründenden Ausnahmefällen darf die Besetzung der oben genannten Funktionen und die Berufung weiterer Kirchenvorstandsmitglieder bis sechs Wochen nach der Wahl erfolgen. Die endgültige Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und die Besetzung der vorgenannten Funktionen muss der Kirchengemeinde durch Aushang oder auf andere geeignete Weise an den Wahlorten bekanntgegeben werden. Der Kirchortrat und der Pfarreirat sind darüber zu informieren, mit welchen Kirchenvorstandsmitgliedern die obigen Funktionen besetzt worden sind und wie diese erreichbar sind.
- (2) Die Namen aller Mitglieder sind bis spätestens **acht Wochen** nach der Wahl dem Bischöflichen Ordinariat, zu Händen des Generalvikars, mitzuteilen. Dabei ist auch anzugeben, welche Mitglieder zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurden und welche Mitglieder die in § 9 Abs. 1 WahIO benannten Funktionen besetzen. § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 WahIO sind entsprechend auf jede personelle Veränderung in Bezug auf die Mitglieder, den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz sowie die in § 9 Abs. 1 WahIO benannten Funktionen anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Wirkung zum 01.12.2024 für den Bereich des Bistums Erfurt in Kraft. Zugleich tritt die am 01.10.2020 für den Bereich des Bistums Erfurt in Kraft getretene „Ordnung für die Wahl und Konstituierung der Kirchenvorstände im Bistum Erfurt“ (WahlO) vom 01.09.2020 außer Kraft.

Erfurt, den 30.09.2024

Siegel

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Siegel

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

B . O r d n u n g

für die Kirchorträte im Bistum Erfurt (KirchortratO)

§ 1 Bildung des Kirchortes

Die Kirchorte wählen jeweils einen Kirchortrat. Die jeweilige Kirchengemeindeleitung ist geborenes Mitglied des Kirchortes; sie kann die damit verbundenen Aufgaben delegieren.

§ 2 Aufgaben des Kirchortes

Der Kirchortrat gestaltet nach den jeweiligen Möglichkeiten das kirchliche Leben vor Ort. In diesem Zusammenhang kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- (1) Gestaltung von Veranstaltungen und Festen
- (2) Versammlung von Gruppen und Kreisen zur eigenständigen Feier von Gottesdiensten und zu anderen Treffen
- (3) Funktion des Ansprechpartners für andere gesellschaftliche Akteure vor Ort
- (4) Projektbezogene Zusammenarbeit mit der Kommune und anderen christlichen Gemeinden
- (5) Sorge um die Gebäude und Liegenschaften des Kirchortes
- (6) Sicheinbringen in den Pfarreirat
- (7) Information an die Kirchengemeindeleitung und die hauptamtlichen Mitarbeiter der Kirchengemeinde bezüglich der Situation des Kirchortes

§ 3 Rechte und Pflichten des Kirchortrats, Zusammenwirken mit dem Pfarreirat und dem Kirchenvorstand

- (1) Dem Kirchortrat obliegt die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben und die Organisation des kirchlichen Lebens, die ausschließlich den Kirchort betreffen. Dabei ist der Kirchortrat in der Gestaltung der Aktivitäten frei, soweit diese nicht der kirchlichen Lehre entgegenstehen und entsprechend der materiellen Ressourcen möglich sind. Bei auftretenden Konflikten über die Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort ist der Pfarreirat anzurufen, in dem im Miteinander der Kirchorte die Konflikte gelöst werden sollen. Kann eine Lösung des Konflikts im Einzelfall nicht erreicht werden, ist das Bischöfliche Ordinariat, dort die Hauptabteilung Pastoral, zur Vermittlung und Unterstützung anzufragen.
- (2) Die Organisation anstehender Aufgaben kann der Kirchortrat im Einvernehmen mit dem Pfarrer regelmäßig in Sitzungen selbstständig erledigen. Insbesondere im Bereich der Pastoral, des Bauwesens sowie der Wartung und Pflege von Liegenschaften kann der Kirchortrat einzelne Mitglieder beauftragen sowie Ausschüsse bilden, die auch außerhalb von Sitzungen des Kirchortsrates tagen. Diese haben dem Kirchortrat in regelmäßigen Abständen in den Sitzungen des Kirchortrats zu berichten.

- (3) Der Kirchortrat delegiert nach Maßgabe des § 4 Nr. 2 PfarreiratO Mitglieder in den Pfarreirat und unterstützt diesen. Aufgabe der Delegierten ist es, einerseits die Anliegen des Kirchortes in den Pfarreirat als Ort der Gesamtpastoral einzubringen, andererseits den Blick des Kirchortes auch für die Anliegen der anderen Kirchorte und die Gesamtpastoral zu öffnen.
- (4) Der Kirchortrat unterstützt den Kirchenvorstand, insbesondere die benannten Ansprechpartner im Kirchenvorstand (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 KVVG) bei der Ausübung der diesen übertragenen Aufgaben und Funktionen. **Im Übrigen ergibt sich die Zusammenarbeit mit Kirchenvorstand und Pfarreirat aus § 13 KVVG.** Gemäß §§ 18 Abs. 4, 16 Abs. 4 KVVG erhält der Kirchortrat eine auszugsweise Kopie der Sitzungsniederschrift durch den Kirchenvorstand.
- (5) Darüber hinaus ist allein der Kirchenvorstand zur rechtlichen Vertretung der Pfarrei befugt.

§ 4 Finanzen

- (1) Im Haushalt werden für die Kirchorte zweckgebundene Mittel eingestellt, die der Erhaltung, dem Betrieb und der Pflege der Liegenschaften und Gebäude dienen.
- (2) Außerdem wird ein Budget eingestellt für die Ausgaben der Kirchorte, die nicht durch die Pfarrei selbst bestritten werden. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet ausschließlich der Kirchortrat in Abstimmung mit der Kirchengemeindeleitung.
- (3) Die Pflichtbaurücklagen und andere ortsbezogene Rückstellungen (z. B. für Baumaßnahmen, Anschaffungen und andere ortsbezogene Belange) bleiben in ihrer Zweckbindung für die Kirchorte erhalten. Ortsbezogene Spenden, Kollekten und ähnliche Einnahmen der Kirchorte kommen nur diesen Verwendungen zugute.
- (4) Über die Vermögensverwaltung und den Haushalt beschließt der Kirchenvorstand. Die Kirchorte verfügen darüber hinaus über kein eigenständiges Vermögen.

§ 5 Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchortrates beträgt zwischen 4 bis 10. Der Kirchortrat kann nach seiner Konstituierung in Abstimmung mit der Kirchengemeindeleitung weitere Mitglieder berufen.
- (2) Der Kirchortrat wählt aus seiner Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter oder ein Leitungsteam, das aus maximal 4 Mitgliedern bestehen darf. § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 WahlO gelten entsprechend.
- (3) Für die Einberufung der Sitzungen findet § 8 PfarreiratO entsprechende Anwendung.
- (4) Für die Einladung und die Regelung der Öffentlichkeit findet § 9 PfarreiratO entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die in den Kirchenvorstand gewählten Mitglieder der Kirchorte berechtigt sind, an den Sitzungen des Kirchortrates teilzunehmen. Sie sind wie die Mitglieder des Kirchortrates einzuladen.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse findet § 10 PfarreiratO entsprechende Anwendung. Für die Sitzungsniederschrift findet § 11 PfarreiratO entsprechende Anwendung.

§ 6 Wahl des Kirchortes, Entlassung von Mitgliedern des Kirchortes

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat. Nicht wahlberechtigt und wählbar ist, wer infolge Richterspruchs ein Wahlrecht nicht besitzt. Im Übrigen gelten für die Wahl des Kirchortes folgende Vorschriften der Wahlo (vgl. oben A. II.): § 3, § 5 Absatz 3 Nr. 8 und Absatz 4, § 6 Absätze 4, 5 und 6, § 7, § 8 sowie § 9 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, entsprechend mit nachfolgenden Maßgaben.
- (2) Abzustellen ist jeweils statt auf die Kirchengemeinde auf die Kirchorte.
- (3) Die Wahl erfolgt in den Kirchorten zum gleichen Termin wie die Wahl zum Kirchenvorstand. Ausgangspunkt für die Berechnung der Fristen ist jedoch der in der gesamten Kirchengemeinde geltende Wahlzeitraum.
- (4) Der bisherige Kirchortrat beruft mindestens **acht Wochen** vor dem Wahltermin den Wahlvorstand und legt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchortes fest. Dem Wahlvorstand gehören ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Pfarrei und drei Mitglieder des Kirchorts an. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht gleichzeitig für den Kirchortrat kandidieren; um dies zu verhindern ist auch die wechselseitige Vertretung zweier Wahlvorstände oder die gemeinsame Berufung eines Wahlvorstandes durch zwei Kirchorträte möglich. Der Wahlvorstand kann für die Kirchorte mit der gleichzeitigen Durchführung der Wahl zum Kirchenvorstand betraut werden.
- (5) Die Namen aller endgültigen Mitglieder des neugewählten Kirchortes sind innerhalb von **drei Wochen** nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses bzw. nach Entscheidung des Bischöflichen Ordinariats über Einsprüche der Kirchengemeindeleitung mitzuteilen und den Kirchorten bekannt zu geben.
- (6) Bis spätestens **fünf Wochen** nach der Bekanntmachung muss die konstituierende Sitzung des neugewählten Kirchortes, die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreter oder der Mitglieder des Leitungsteams sowie die Wahl der Delegierten in den Pfarreirat stattfinden. Dazu lädt die Kirchengemeindeleitung ein. Eine Besetzung der Funktion „Ansprechpartner“ erfolgt nicht. Nach der konstituierenden Sitzung teilt die Kirchengemeindeleitung dem Bischöflichen Ordinariat, Hauptabteilung Pastoral, Name und Adresse der endgültigen Mitglieder des neugewählten Kirchortes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters oder der Mitglieder des Leitungsteams sowie der in den Pfarreirat Delegierten mit. Dieses Wahlergebnis ist durch Aushang an den Wahlorten oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.
- (7) Für die Abberufung von gewählten Mitgliedern des Kirchortes gilt § 12 Absatz 2 KVVG entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 01.10.2020 geltende „Ordnung für die Kirchorträte“ (KirchortratO) vom 01.09.2020 außer Kraft.

Erfurt, den 30.09.2024

Siegel

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Siegel

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

C . O r d n u n g für die Pfarreiräte im Bistum Erfurt (PfarreiratO)

§ 1 Bildung des Pfarreirates

Der Pfarreirat ist in allen Pfarreien zu bilden.

§ 2 Aufgaben

Der Pfarreirat gestaltet in gemeinsamer Verantwortung der Getauften und Gefirmten aus den verschiedenen Kirchorten die Gesamtpastoral in der Pfarrei. Er koordiniert zusammen mit der Kirchengemeindeleitung und den übrigen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern die Zusammenarbeit zwischen den Kirchorten. In diesem Zusammenhang kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- (1) Beratung und Unterstützung der Kirchengemeindeleitung in den pastoralen Belangen, die die Pfarrei betreffen, unter Einbeziehung der Perspektive der verschiedenen Kirchorte
- (2) Planung und Koordination der baulichen Anforderungen und pastoralen Aktivitäten in den Kirchorten sowie Priorisierung dieser im Rahmen der Haushaltplanung des Kirchenvorstands
- (3) Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Pfarrei und Beratung über Beauftragungen von Engagierten in verschiedenen Bereichen
- (4) Beobachtung der Entstehung und Entwicklung kirchlichen Lebens in der Pfarrei, Einbezug von Einrichtungen und Initiativen in die Mitarbeit und Entscheidung über die Eigenschaft als „Kirchort“
- (5) Beschwerdestelle auf Pfarreebene bei Konflikten zwischen Kirchorten
- (6) Wahl eines Vertreters in den Katholikenrat des Bistums Erfurt, der – falls er nicht schon Mitglied ist – mit der Wahl in den Katholikenrat Mitglied des Pfarreirates wird
- (7) Wahl eines Vertreters in den Kirchenvorstand

§ 3 Rechte und Pflichten des Pfarreirates, Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand und dem Kirchortrat

- (1) Dem Pfarreirat obliegt die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Er ist aufgerufen, diese im Sinne einer Gesprächs- und Entscheidungsplattform mit den Delegierten der Kirchorte wahrzunehmen.
- (2) Bei auftretenden Konflikten zwischen Kirchorten fungiert der Pfarreirat als lösungsorientierte Beschwerdestelle auf Pfarreebene. Kann eine Lösung des Konflikts im Einzelfall nicht erreicht werden, ist das Bischöfliche Ordinariat, dort die Hauptabteilung Pastoral, zur Vermittlung und Unterstützung anzufragen.

- (3) Der Pfarreirat ist vor Entscheidungen über die Gestaltung von Gottesdienstzeiten, Festen und anderen pastoralen Aktivitäten in der Pfarrei vom Team der Hauptamtlichen zu hören. Entscheidungen über Beauftragungen in der Pfarrei sind von der Kirchengemeindeleitung im Einvernehmen mit dem Pfarreirat zu treffen.
- (4) Der Pfarreirat wird, insbesondere in der Begleitung, Weiterbildung und Stärkung der Engagierten für ihre Dienste und Aufgaben in der Pfarrei von der Kirchengemeindeleitung und den hauptamtlichen Mitarbeitern unterstützt.
- (5) Vor beabsichtigten Veränderungen, die den Rechtsstatus der Pfarrei betreffen, ist der Pfarreirat zu hören.
- (6) Der Pfarreirat wählt einen Delegierten und dessen Stellvertreter in den Kirchenvorstand (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 KVVG). Es ist Aufgabe des Delegierten, die Interessen des Pfarreirates in der Kirchenvorstandssitzung zu vertreten und die Ergebnisse der Kirchenvorstandssitzung in geeigneter Art und Weise im Pfarreirat zu kommunizieren.
- (7) Der Pfarreirat unterstützt den Kirchenvorstand, insbesondere die benannten Ansprechpartner im Kirchenvorstand (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 KVVG) bei der Ausübung der diesen übertragenen Aufgaben und Funktionen. **Im Übrigen ergibt sich die Zusammenarbeit mit Kirchenvorstand und Kirchortrat aus § 13 KVVG.** Gemäß §§ 18 Abs. 4, 16 Abs. 4 KVVG erhält der Kirchortrat eine auszugsweise Kopie der Sitzungsniederschrift durch den Kirchenvorstand.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Pfarreirat besteht aus
 1. der Kirchengemeindeleitung sowie den weiteren in der Pfarrei hauptamtlich tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindeferenten und -assistenten als geborenen Mitgliedern,
 2. den von den Kirchorträten gewählten und entsandten Mitgliedern. Jeder Kirchortrat entsendet unabhängig von der Größe zwei Vertreter; wenn die Anzahl der Delegierten die Anzahl zwölf übersteigen würde, ist lediglich ein Mitglied je Kirchortrat zu entsenden, es sei denn, dadurch würde die Anzahl der hauptamtlich Tätigen gemäß Nr. 1 die der Delegierten gemäß Nr. 2 übersteigen; droht in jedem Falle die Anzahl der hauptamtlich Tätigen gemäß Nr. 1 die der Delegierten gemäß Nr. 2 zu übersteigen, so entsenden die mitgliederstärksten Kirchorträte einen weiteren Delegierten, bis die Delegierten gemäß Nr. 2 gegenüber den hauptamtlich Tätigen gemäß Nr. 1 die Mehrheit haben,
 3. den berufenen Mitgliedern aus Einrichtungen und Gruppen der Pfarrei gemäß § 5 Abs. 3 und
 4. dem Vertreter des Kirchenvorstandes (vgl. § 13 Abs. 1 KVVG).

- (2) Die Mitglieder gem. Nr. 1 bis 3 sind stimmberechtigt, der Vertreter des Kirchenvorstandes gem. Nr. 4 hat beratende Stimme. Die Zusammensetzung des Pfarreirates ist durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.
- (3) § 12 Absatz 2 KVVG gilt entsprechend.

§ 5 Konstituierung

- (1) Spätestens **sieben Wochen** nach der Wahl der Kirchorträte findet die konstituierende Sitzung des Pfarreirates statt, zu der die Kirchengemeindeleitung einlädt.
- (2) In der konstituierenden Sitzung werden der Vorstand des Pfarreirates gem. § 6 und ein Schriftführer gewählt.
- (3) In der konstituierenden Sitzung beraten und beschließen die anwesenden Mitglieder über die Berufungen. Bei den Berufungen soll die Vertretung kirchlicher Einrichtungen, Verbände und geistlicher Gemeinschaften, besonderer Dienste in der Pfarrei und verschiedener Altersgruppen, insbesondere der Jugendlichen, berücksichtigt werden. Es dürfen maximal halb so viele Mitglieder berufen werden, wie insgesamt aus den Kirchorten delegiert sind (vgl. § 4 Nr. 2 PfarreiratO). Innerhalb dieser Zahl sind spätere Berufungen und Abberufungen möglich. Abberufungen erfolgen ebenfalls nach Beratung und durch Beschluss des Pfarreirates.

§ 6 Pfarreiratsvorsitzender und Vorstand

- (1) Der Pfarreirat wählt aus den gem. § 4 Nr. 2 PfarreiratO entsandten Mitgliedern in unmittelbarer und geheimer Wahl den Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie den Delegierten für den Kirchenvorstand und seinen Stellvertreter. § 3 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 5 Absatz 3 Nr. 8 WahlO gelten entsprechend. Das Wahlergebnis ist durch Aushang an den Kirchorten oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben. Name und Adresse des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind dem Bischöflichen Ordinariat, dort Hauptabteilung Pastoral, unverzüglich mitzuteilen. Die Kirchengemeindeleitung, der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand.
- (2) Als Vorsitzender darf nicht kandidieren, wer in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Pfarrei steht.
- (3) Der Vorsitzende des Pfarreirates vertritt den Pfarreirat nach außen.
- (4) Der Vorstand trägt Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarreirates und koordiniert anfallende Aufgaben.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre.
- (2) Scheidet ein Vertreter der Kirchorträte aus, so wählt der Kirchortrat ein neues Mitglied.
- (3) Scheidet ein berufenes Mitglied aus, kann eine Neuberufung erfolgen.

- (4) Das Ausscheiden aus dem Pfarreirat ist durch den jeweiligen Kirchortrat bzw. das ausscheidende berufene Mitglied gegenüber dem Pfarreiratsvorsitzenden zu erklären.

§ 8 Einberufung von Sitzungen, Ort der Sitzungen

- (1) Der Pfarreirat tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder die Hälfte der Mitglieder gem. § 4 Nr. 2 PfarreiratO eine Einberufung verlangt.
- (2) Den Ort der Sitzungen bestimmt der Vorstand. Ein Wechsel in den Kirchorten soll angestrebt werden.

§ 9 Einladung und Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor. Der Vorsitzende des Pfarreirats lädt zu den Sitzungen alle Pfarreiratsmitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte spätestens **eine Woche** vorher ein. In den Tagesordnungspunkten ist anzugeben, ob ein Beschluss gefasst werden soll. Die Sitzungen sind in den Vermeldungen oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben.
- (2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind pfarreiöffentlich. Der Pfarreirat kann die Anwesenheit anderer als die Pfarreiöffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten zulassen. Diese müssen vor Beschlussfassung den Sitzungsraum verlassen. Anwesende, die nicht Mitglieder des Pfarreirates sind, haben kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarreirat dies mehrheitlich beschließt.
- (3) Der Pfarreirat kann die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen.
- (4) Der Pfarreirat kann sich im Rahmen dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat bedarf.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Kirchengemeindeleitung oder der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue schriftliche Einladung zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 17 KVVG gilt entsprechend.
- (3) Erklärt die Kirchengemeindeleitung unter Angabe der Gründe, dass sie aufgrund allgemeiner kirchlicher Ordnungen und Regeln und aufgrund ihres Amtes gegen einen Beschluss stimmen muss, so ist in der Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die Erklärung der Kirchengemeindeleitung kann bei deren Abwesenheit in der Sitzung auch nach der

Sitzung schriftlich gegenüber dem Pfarreiratsvorsitzenden abgegeben werden; ein in dieser Sitzung gefasster Beschluss ist bis zur Klärung der strittigen Frage schwebend unwirksam. Die anstehende Frage ist in angemessener Frist erneut zu beraten. Kann eine strittige Frage nicht geklärt werden, hat der Pfarreirat das Recht, zunächst den Dechanten und beim Anhalten des Konfliktes den Bischof anzurufen.

§ 11 Ergebnisprotokoll über die Sitzung

- (1) Über jede Sitzung ist nach Erledigung der Tagesordnung unverzüglich ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll ist nach dem Verlesen von den Mitgliedern zu bestätigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es gehört zu den amtlichen Akten und unterliegt der kirchlichen Visitation. Den Mitgliedern des Pfarreirates ist eine Kopie des Ergebnisprotokolls auszuhändigen. Das Ergebnisprotokoll ist auf geeignete Weise in der Pfarrei zu veröffentlichen.
- (2) In dem Ergebnisprotokoll sind alle Beschlüsse aufzuführen.

§ 12 Arbeitsweise außerhalb der Sitzungen

- (1) Der Pfarreirat kann einzelne Mitglieder oder Arbeitskreise zeitweise oder dauerhaft mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben gem. § 2 (PfarreiratO) betrauen. Diese haben dem Pfarreirat in regelmäßigen Abständen in den Pfarreiratssitzungen zu berichten.
- (2) Bei wichtigen Themen soll der Pfarreirat die Partizipation vieler Menschen aus der Pfarrei an den Beratungen in offenen Veranstaltungen ermöglichen.

§ 13 Dekanatsrat und Dekanatskonvent

- (1) Der Dekanatsrat besteht aus dem jeweiligen stellvertretenden Pfarreiratsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Pfarreiratsmitglied der Pfarreiräte des Dekanats, dem Dechanten und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Dekanatsrat bereitet den jährlichen Dekanatskonvent als Treffen aller Pfarreiräte des Dekanats vor und sorgt für dessen Durchführung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft. Zugleich tritt die seit dem 01.10.2020 geltende „Ordnung für die Pfarreiräte“ (PfarreiratO) vom 01.09.2020 außer Kraft.

Erfurt, den 30.09.2024

Siegel

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

Siegel

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin